

# ZH\_OBERGERICHT SB130483 vom 23. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130483](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130483)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130483 du 23 janvier 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130483 del 23 gennaio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte und Prozessuales

#### E. 1.1

Am 12. Januar 2007 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ verhaftet, weil er verdächtigt wurde, gleichentags den Raubüberfall gemäss ND 5 der Anklageschrift vom 11. März 2009 in K.\_\_\_\_\_ begangen zu haben. Dieser und ein weiterer Raubüberfall vom 28. Dezember 2006 in .../BE wurden am 5. Februar 2010 durch das Geschworenengericht des Kantons Zürich beurteilt; der Beschuldigte wurde des bandenmässigen Raubs schuldig gesprochen und mit 6 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Dieses Urteil wurde vom Kassationsgericht des Kantons Zürich aufgehoben und am 5. März 2012 – gemäss der nunmehr geltenden neuen eidgenössischen Strafprozessordnung – an das Bezirksgericht überwiesen. Das Bezirksgericht Winterthur sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 20. Juni 2013 erneut des bandenmässigen Raubs schuldig und verurteilte ihn wiederum zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren. Bezüglich des genauen Verfahrensverlaufs bis zu diesem Zeitpunkt kann auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 42 S. 9 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### E. 1.2

Gegen das der Verteidigung mündlich eröffnete und im Dispositiv übergebene Urteil (Prot. I S. 31) liess der Beschuldigte rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 30). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 23. September 2013 (Urk. 39) reichte die Verteidigung am 14. Oktober 2013 innert Frist ihre Berufungserklärung ein und stellte Beweisanträge (Urk. 44). Nach Eingang der Akten am Obergericht am 13. November 2013 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten mit Präsidialverfügung vom 4. Dezember 2013 der Staatsanwaltschaft sowie der Privatklägerschaft zugestellt unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Anschlussberufung oder eines Nichteintretensantrags (Urk. 47). Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Privatklägerschaft verzichteten auf Anschluss-

- 8 - berufung (Urk. 49). Am 19. Dezember 2014 liess die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ bezüglich ihrer Zivilansprüche explizit die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragen (Urk. 76), ebenso die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 13. Januar 2015 (Urk. 81).

#### E. 1.3

Der Beschuldigte liess das vorinstanzliche Urteil zunächst vollumfänglich, mithin bezüglich sämtlicher Ziffern des Dispositivs, anfechten (Urk. 44 S. 2 und S. 3f.). Nicht mehr angefochten (Prot. II S. 10f.) sind heute indes Ziff. 5a) des vorinstanzlichen Dispositivs

(betr. Einziehung von Gegenständen; Urk. 51 und Urk. 62 S. 2) sowie Ziff. 6 (Kostenaufstellung) und Ziff. 7 Abs. 3 (betr. Verteidigungskosten). Somit ist im Sinne von Art. 404 Abs. 1 StPO vorab festzustellen, dass der erstinstanzliche Entscheid in diesen Punkten in Rechtskraft erwachsen ist. Sodann ist davon Vormerk zu nehmen, dass Ziff. 8a) des vorinstanzlichen Dispositivs den Raubüberfall in L.\_\_\_\_\_ (ND 2) – und damit nicht den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ – betrifft. Die folgende Anordnung der Vorinstanz ist somit aufzuheben: "Der Beschuldigte wird verpflichtet, Fürsprecher Y1.\_\_\_\_\_ für die Vertretung des Privatklägers J.\_\_\_\_\_ eine Entschädigung von Fr. 9'463.50 (inkl. MWSt und Auslagen) zu bezahlen, unter solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern."

#### **E. 1.4**

Mit Eingabe vom 14. Oktober 2013 wiederholte die Verteidigung einen Teil der bereits vor Vorinstanz gestellten (und abgewiesenen) Beweisanträge (Urk. 44 S. 4, Urk. 42 S. 11f. und S. 16ff.). Während mit Präsidialverfügung vom 9. Mai 2014 der Antrag auf Einvernahme von M.\_\_\_\_\_ auch zweitinstanzlich abgewiesen wurde, wurde der Beweisantrag auf Einholung eines zusätzlichen DNA-Gutachtens gutgeheissen (Urk. 55). Dies wurde mit Beschluss vom 10. Juni 2014 angeordnet und Dr. N.\_\_\_\_\_ vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM Zürich) als Gutachterin bestellt (Urk. 59, 66 und 67). Ihr Gutachten ging am 16. Oktober 2014 beim Gericht ein und wurde Verteidigung und Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht (Urk. 70 und 71). Die Vorinstanz hat die Untersuchungsakten, welche auch die Mitbeschuldigten H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ betreffen, als HD/ND Urk. X bezeichnet (vgl. Urk. 42 S. 8). Dies ist beizubehalten.

Geschworenengerichtsakten werden im Folgenden mit GG

- 9 - Urk. X und Kassationsgerichtsakten mit KG Urk. X zitiert. Ohne vorgängige Bezeichnung werden die erstinstanzlichen resp. die Berufungsakten bezeichnet (Urk. X). Der Vollständigkeit halber ist sodann festzuhalten, dass die Berufungsverhandlung gegen den Beschuldigten am 19. Januar 2015 gemeinsam mit den Berufungsverhandlungen der Mitbeschuldigten H.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ [zu den Vermögensdelikten] durchgeführt wurde (Prot. II S. 7ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde O.\_\_\_\_\_ als Zeugin einvernommen (Prot. II S. 11 und Urk. 87). Der Beschuldigte verzichtete auf mündliche Urteilsöffnung; das Urteil wurde am 23. Januar 2015 gefällt und gleichentags per Fax im Dispositiv eröffnet (a.a.O. S. 12 und S. 18; Urk. 94).

#### **E. 2**

Januar 2007 teilte I.\_\_\_\_\_ H.\_\_\_\_\_ mit: "Wir werden mit dem Zug kommen", er habe die letzten zwei Tickets bekommen. H.\_\_\_\_\_ äusserte daraufhin seine Bedenken, ob man "es arbeiten" könne oder nicht (Urk. HD 17/1.2/4 S. 3ff.). Er habe den kürzeren Weg finden wollen, aber das wegen der Feiertage nicht gekonnt. Nach einigem Hin und Her teilte H.\_\_\_\_\_ I.\_\_\_\_\_ mit, er werde jetzt um eins dort hin gehen, um noch die Details anzuschauen. Es wurde mehrfach davon gesprochen, dass sie arbeiten würden resp. die Arbeit erledigen könnten. Und wenn es

- 23 - dort morgen geschlossen sei [am 3. Januar 2007 bei einer Bank ohne weiteres denkbar], so mache man es übermorgen. Offenkundig ist von einer Örtlichkeit die Rede, wenn etwa gefragt wird, ob er auch hinten gewesen sei (a.a.O. S. 4). Bereits die Tatsache, dass überhaupt verschlüsselte Gespräche geführt wurden, muss als verdächtig bezeichnet werden. Wenn die Vorinstanz diese Gespräche mit einem geplanten Raub in Verbindung bringt, ist dies aufgrund des gesamten Inhalts nicht zu beanstanden (entgegen Urk. 91 S.

14ff). Hier lässt sich kaum eine andere Interpretationsweise vertreten, auch gerade wenn von zwei Paar für die Hände für Frauen, mithin offensichtlich von Handschellen, gesprochen wird. Wenn Handschuhe für eine "Arbeit" gemeint gewesen wäre (so die Verteidigung von H. \_\_\_\_\_), wäre nicht einzusehen, weshalb es solche speziell für Frauen brauchen würde. In diesem Zusammenhang ist übrigens auch interessant, dass am Tatort eigentlich zwei Frauen (und ein Mann) in der Bank anwesend sein sollten, was die Täter durch vorgängiges Auskundschaften hätten wissen können. Eine Angestellte erkrankte aber am 9. Januar 2007, weshalb ein Paar Handschellen am Tatort unbenutzt zurück blieb (Urk. ND 5/4 S. 6). Tatsächlich wurden sodann am 2. Januar 2007 beide von H. \_\_\_\_\_ benutzten Handys um ein Uhr in K. \_\_\_\_\_ resp. der umliegenden Gegend geortet (Urk. HD 19/6 S. 14f., HD 19/4 S. 48). Dies stellt ein klares Indiz dafür dar, dass H. \_\_\_\_\_ an den nachmaligen Tatort fuhr, um diesen auszukundschaften. In diesem erwähnten Gespräch wurde so- dann auch explizit der Name A. \_\_\_\_\_ erwähnt (Urk. HD 17/1.2/4 S. 5). Genau mit diesem wurden I. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ nur wenige Stunden nach dem Überfall in K. \_\_\_\_\_ gemeinsam verhaftet. Gemäss abgehörtem Gespräch habe der Beschuldigte die Meinung vertreten, es sei besser hinten "am Scheideweg". Dass er offenbar in die Planung des Überfalls involviert war, bedeutet – entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. 42 S. 72) – nicht zwingend, dass er vorgängig beim Re- kognoszieren des Tatorts dabei gewesen sein musste (vgl. Urk. 19/5 S. 22, Urk. 91 S. 14, S. 16 und S. 20). Er kann diese Meinung auch aufgrund der Erzählungen der Mitbeteiligten zum Tatort geäußert haben. Dessen ungeachtet belastet ihn die Nennung seines Namens in diesem Zusammenhang. Ein weiteres Gespräch fand am gleichen Tag – entgegen der Vorinstanz (Urk. 42 S. 74) – nicht um 11.30 Uhr, sondern vielmehr erst um 13.30 Uhr statt (Urk. HD 17/1.2./5,

- 24 - Urk. 91 S. 14). Dies ändert aber letztlich nichts am Gesamtzusammenhang. Daraus geht hervor, dass die Sache um eine Woche verschoben wurde, was mit der Einreise des Beschuldigten und von I. \_\_\_\_\_ korrespondiert. Am Telefon erwähnt H. \_\_\_\_\_, er habe – nebst dem Geplanten – noch etwas anderes (gefunden); man könne dann gleich beides erledigen. I. \_\_\_\_\_ stimmt zu und sagt zu H. \_\_\_\_\_, er solle sich in dem Fall gut darüber erkundigen (a.a.O. S. 2). Dies weist mit der Vorinstanz klar auf weitere geplante Überfälle hin. Es kann dazu im Übrigen vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 42 S. 74ff.). Aus diesen Gesprächen und Ortungen kann ohne weiteres der Schluss gezogen werden, dass H. \_\_\_\_\_ mit I. \_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten etwas plante, das es – im Gebiet von K. \_\_\_\_\_ – näher auszukundschaften galt, dass die Sache um eine Woche verschoben werden musste, und dass H. \_\_\_\_\_ die beiden anderen in Zürich erwartete, wo sie am 9. resp. 10. Januar 2007 eintrafen (vgl. auch Urk. 42 S. 76 unten, zur Ortung des Mobiltelefons des Beschuldigten am Morgen des 10. Januar 2007).

## **E. 2.1**

Allgemein Dem Beschuldigten wird die Beteiligung an zwei Raubüberfällen zusammen mit I. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ vorgeworfen (ND 4 und 5). Hinsichtlich der Beteiligung von I. \_\_\_\_\_ wurde der Sachverhalt mit – mittlerweile rechtskräftigem – geschworenen gerichtlichen Urteil erstellt. Sowohl der Beschuldigte als auch der Mitbeschuldigte H. \_\_\_\_\_ bestreiten hingegen ihre Teilnahme an diesen Delikten. Somit muss im Folgenden geprüft werden, ob die eingeklagten Sachverhalte aufgrund der vorliegenden Beweismittel und Indizien nachgewiesen werden können. Zu den Grundsätzen der Beweiswürdigung hat die Vorinstanz umfassende und zutreffende Erwägungen gemacht, auf welche zwecks Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4

StPO). Insbesondere hat die Vorinstanz auch aufgezeigt, wie beim Fehlen von direkten Beweisen resp. beim Vorliegen von Indizien vorzugehen ist (Urk. 42 S. 30ff.). Zu Recht hat sie auch darauf hingewiesen, dass gemäss ständiger Bundesgerichtspraxis nicht erforderlich ist, dass sich das urteilende Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr muss die Begründung so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde

- 10 - hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (anstatt vieler: BGE 136 I 229 Erw. 5.2. mit Hinweisen). Auf die detaillierten Ausführungen der Vorinstanz kann vorab auch ganz grundsätzlich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Wo davon abgewichen wird, wird dies im Folgenden explizit erwähnt. Die nachstehenden Ausführungen sind somit überwiegend ergänzender und präzisierender Natur.

## **E. 2.2**

Raub in ... / BE (ND 4)

### **E. 2.2.1**

Vorab ist zum Ablauf des Geschehens auf die glaubhaften Aussagen des überfallenen Opfers, B.\_\_\_\_\_, abzustellen (Urk. ND 4/2/1-2, GG Prot. S. 389ff.). Nachdem der Beschuldigte an diesem Raubüberfall nicht beteiligt gewesen sein will, kann er ihrer Darstellung auch nicht widersprechen. Zwar entsprach die kurz nach dem Vorfall abgegebene Täterbeschreibung der Zeugin nicht dem Signalement der drei Beschuldigten (GG Prot. S. 412, vgl. Urk. 91 S. 6f.). Nachvollziehbar betonte die Zeugin aber auch, die Männer hätten – tief in die Stirn gezogene – Kappen getragen, sie habe deren Haare nicht gesehen, es sei schwierig gewesen, Alter und Grösse zu schätzen (GG Prot. S. 392, S. 420). Immerhin konnte sie sich konstant daran erinnern, dass einer der Täter auffallend grösser war als die andern (a.a.O. S. 419). Der Beschuldigte ist mit seinen über 190cm sicher eine auffällige Gestalt. Dass die Zeugin die Täter nicht weiter identifizieren konnte, entlastet den Beschuldigten nicht. Die Vorinstanz hat das Notwendige dazu ausgeführt (Urk. 42 S. 34ff. und S. 62) und das Kassationsgericht hatte die diesbezügliche Rüge – allerdings der Verteidigung des Beschuldigten H.\_\_\_\_ – verworfen (KG Urk. 13 S. 33). Gerade in einem dynamischen Geschehen wie dem vorliegenden, bei welchem die Zeugin die meiste Zeit auf dem Boden liegend verbrachte, und welches jeden normalen Menschen in einen Schock versetzen dürfte, kann nicht erwartet werden, dass einwandfreie Täterbeschreibungen abgegeben werden (vgl. auch GG Prot. S. 399). Ausserdem hängen Begriffe wie "schlank" – umso mehr bei schwarz gekleideten Personen – zweifellos auch von der eigenen Wahrnehmung/Statur ab und sind daher sehr subjektiv. Die Zeugin konnte die drei Beschuldigten in einer Foto-Wahlkonfrontation – wie erwähnt – zwar nicht identifizieren, sie schloss deren Täterschaft aber auch nicht aus, sondern hielt

- 11 - vielmehr fest, sie könne sich bei keinem [der Personen auf den Fotos] sicher sein (GG Prot. S. 416 und 428; Urk. ND 4/2/2 S. 3f.). Damit sind die diesbezüglichen Aussagen der Zeugin weder belastend noch – entgegen der Verteidigung (Urk. 19/5 S. 11f., Urk. 91 S. 6f.) – entlastend zu werten. Nebenbei bemerkt vermochte die Zeugin auch I.\_\_\_\_, dessen Beteiligung am fraglichen Raub rechtskräftig feststeht, nicht zu identifizieren. Belastend wirkt sich dagegen aus, dass sich die Zeugin ein paar Wochen nach dem Überfall bei der

Polizei meldete und mitteilte, es sei ihr inzwischen in den Sinn gekommen, dass sie einen der Täter, der kein Deutsch gekonnt habe, bereits im Oktober/November vor der Tat am Schalter bedient habe, als dieser Euros in Franken habe wechseln wollen (Urk. ND 4/1/4, Urk. ND 4/2/2 S. 3). Dass ihr dies im Gegensatz zu ihren unmittelbar nach dem Vorfall deponierten Aussagen (Urk. ND 4/2/1 S. 6) erst später wieder in den Sinn gekommen sei, hat sie vor Geschworenengericht plausibel erklären können (GG Prot. S. 414; vgl. Urk. 42 S. 40f.). Auf den ihr damals vorgelegten Bildern erkannte die Zeugin niemanden; die Beschuldigten befanden sich noch nicht unter den Abgebildeten (Urk. ND 4/4). Die Fotos der drei Beschuldigten wurden der Zeugin erst im November 2007, mithin rund 11 Monate nach der Tat, vorgelegt. Dass eine positive Identifizierung einer unbekannt Person nach einem derartigen Zeitablauf äusserst schwierig ist, versteht sich von selbst. Unabhängig davon, um welchen der drei Täter es sich dabei handelte, steht jedenfalls fest, dass die Täterschaft im Fall von ... zunächst die Örtlichkeiten auskundschaftete. Dies war auch beim Raubüberfall in K.\_\_\_\_\_ der Fall (vgl. nachfolgend).

### **E. 2.2.2**

Dies und auch die übrigen fast identischen Tatumstände wie beim Raubüberfall in K.\_\_\_\_\_ belasten den Beschuldigten schwer: Auch hier drang I.\_\_\_\_\_, dessen Beteiligung an den Raubtaten in .../BE und K.\_\_\_\_\_ rechtskräftig feststeht, mit zwei weiteren Tätern in eine kleinere, eher unauffällige, ländliche Bankfiliale ein (Urk. ND 4/6, GG Prot. S. 427) und bedrohte die anwesende Bankangestellte mit einer Faustfeuerwaffe resp. einer echt aussehenden Attrappe. Zur Waffe ist generell zu sagen, dass es zwar auf der Hand liegen würde, wenn die Täterschaft jeweils die später beim Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ sichergestellte (echte) Pistole SIG Sauer benützt hätte (Urk. ND 5/6/9 S. 6f.); nachweisen liess sich dies indes nicht schlüssig (Urk. ND 6/3; Urk. HD 2/2 S. 6). Das Opfer wurde auch bei

- 12 - diesem Raub gefesselt. Dass die Täter in ... Klebeband zur Fesselung benützten, während in K.\_\_\_\_\_ einfach zusätzlich noch Handschellen verwendet wurden, ist ohne Relevanz. Die drei Täter sollen auch hier mit einem fremdländischen Akzent gesprochen haben, was grundsätzlich auf Landsleute von I.\_\_\_\_\_ schliessen liess. Auch der Tatzeitpunkt gegen Abend hin, das effiziente, rasche Vorgehen der Täter sowie das vorgängige Auskundschaften der Örtlichkeit stimmen überein. In beiden Fällen trugen die Täter schwarze Kopfbedeckungen und dunkle Kleidung. Hierzu ist festzuhalten, dass anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten zusammen mit I.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ im Januar 2007 – mithin einige Wochen nach der Tat – drei schwarze (mögliche) Kopfbedeckungen sichergestellt wurden, welche mittels DNA-Spur je einem der Verdächtigen zugeordnet werden konnten (Urk. HD 12/32). Alle drei Gegenstände wurden zu Beginn als "Sturmhauben" registriert (a.a.O., Urk. ND 5/6/1 S. 2). Im Laufe des Verfahrens wurden indes immer wieder andere Begriffe verwendet: So wurde von Kappen, Sturmhauben oder Strumpfmasken gesprochen, was zu einiger Verwirrung führte (vgl. Urk. 42 S. 84ff., Urk. 19/1 S. 12; GG Prot. S. 52 und S. 58ff., S. 422). Der im Ford Focus von O.\_\_\_\_\_ sichergestellte Gegenstand (Nr. ...), der dem Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ zugeordnet wurde, ist indes keine Sturmhaube, sondern ein Stück eines schwarzen Damenstrumpfs ohne Ausschnitte, der zur einen Seite hin offen, zur anderen zu zwei "Zipfeln" verknotet wurde (vgl. die in der Asservatenkammer des Obergerichts liegenden Gegenstände). So liess er sich ohne weiteres über den Kopf ziehen und als Strumpfmaske verwenden. Die beiden dem Beschuldigten und I.\_\_\_\_\_ zugewiesenen Kopfbedeckungen

hingegen sind in der Tat Sturmhauben aus dünnem schwarzen Stoff, wie sie etwa unter Motorradhelmen getragen werden (also nicht etwa dickere "Roger-Staub-Mützen"; vgl. auch GG Prot. S. 422). Zwar wirkt es zweifellos sehr verdächtig, wenn gerade bei allen drei Personen, die wegen eines Bankraubs verhaftet werden, Kopfbedeckungen sichergestellt werden, die sich bestens zur Maskierung eignen, ohne dass diese Personen plausible Begründungen dafür liefern konnten (bspw. eine geplante gemeinsame Motorradtour in der Schweiz; vgl. KG Urk. 2 S. 94). Allerdings ist beim Raub in .../BE weder von Sturmhauben noch Strumpfmasken auszugehen, schildern doch sowohl B.\_\_\_\_\_ als auch eine Passantin tief in die Stirn gezogene schwarze Strick-

- 13 - mützen (Urk. ND 4/2/3 und ND 4/2/1 S. 5, ND 4/2/2 S. 5). Insgesamt kann der Fund der Kopfbedeckungen somit nicht als Indiz für eine Beteiligung des Beschuldigten am Raub verwendet werden (zu den Einwänden der Verteidigung vor Vorinstanz vgl. Urk. 42 S. 15f.). Insgesamt lassen die übrigen Tatumstände jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die gleiche Täterschaft wie in K.\_\_\_\_\_ schliessen.

### **E. 2.2.3**

Weiter erwähnt die Vorinstanz Ortungen der Handys der Mitbeschuldigten als weiteres Indiz (Urk. 42 S. 42ff.). Was die Verwertbarkeit dieser aus rückwirkender Teilnehmeridentifikation gewonnener Erkenntnisse betrifft, hat die Vorinstanz das Notwendige ausgeführt, worauf zwecks Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich zu verweisen ist (Urk. 42 S. 13ff.). Unzutreffend ging die Verteidigung vor Vorinstanz davon aus, das Kassationsgericht habe verbindlich festgehalten, dass diese Ortungen nicht als Indizien betreffend den Überfall vom 28. Dezember 2006 herangezogen werden dürften (Urk. 19/5 S. 15f., S. 19). Das Kassationsgericht hatte vielmehr einzig gerügt, dass sich das Geschworenengericht nicht mit der diesbezüglichen Argumentation der Verteidigung auseinandergesetzt hatte (KG Urk. 16 S. 55). Dies hat die Vorinstanz nunmehr zutreffend nachgeholt (Urk. 42 S. 12f., S. 20f., S. 42ff. und S. 55ff.). Dies gilt auch bezüglich der meisten anderen vom Kassationsgericht beanstandeten Punkte. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 19/5 S. 4, S. 19f. und S. 21) haben diese Elemente bei der Urteilsfindung nicht wegzufallen, sofern das rechtliche Gehör dazu gewährt wurde, was bereits die Vorinstanz nachgeholt hat. Das beim Beschuldigten anlässlich seiner Verhaftung sichergestellte Mobiltelefon mit der Nummer 1 wurde bereits am Tag vor dem Überfall in Zürich-..., unmittelbar in der Nähe des Aufenthaltsortes von H.\_\_\_\_\_ (und O.\_\_\_\_\_), geortet (Urk. HD 19/1 S. 1, HD 19/11 S. 1). Ebenfalls am Vortag – etwa zur Tageszeit des nachmaligen Raubes – konnten die vom Mitbeschuldigten H.\_\_\_\_\_ mitbenutzte Mobiltelefonnummer 2 um 16.34 Uhr in ... sowie die Handynummer von I.\_\_\_\_\_ um 16.11 Uhr im nahen P.\_\_\_\_\_ geortet werden (Urk. 19/10 S. 1; Urk. ND 4/3/1 S. 4). Dies weist darauf hin, dass auch hier der Tatort nochmals ausgekundschaftet wurde. Erwiesen ist sodann auch, dass die von H.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ benutzte Nummer 2 – am Tat- tag – zur gleichen Zeit (um 11.32 Uhr) in ... (in der Nähe von K.\_\_\_\_\_)

- 14 - wurde, wie jenes des am Raub erwiesenermassen beteiligten I.\_\_\_\_\_ (um 11.35 Uhr) und jenes des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (um 11.34 Uhr; Urk. HD 19/11 S. 1, Urk. HD 19/3 S. 3f.). Schliesslich wurden sämtliche der fraglichen Mobiltelefone am späteren Abend nach dem Überfall wieder in Zürich-... geortet. Es ist offenkundig, dass dies kein Zufall ist und die drei vielmehr miteinander unterwegs waren, was aber keiner von ihnen zugegeben resp. plausibel geschildert hat. Diese zeitliche und örtliche Nähe des Beschuldigten zum Tatgeschehen belastet ihn schwer, zumal er dafür keine andere plausible Erklärung lieferte,

worauf zurück- zukommen ist.

#### **E. 2.2.4**

Klar belastet wird der Beschuldigte durch DNA-Spuren auf der am Tatort sichergestellten Klebebandrolle, welche zur Fesselung des Opfers verwendet wurde. Das Opfer hatte geschildert, wie zwei der drei Täter ihr Hände und Füsse mit silbernem Klebeband umwickelten, wobei es zu einem "Gestürm" gekommen sei, weil das Band überall geklebt habe, was – nebenbei bemerkt – der Grund gewesen sein könnte, das dafür offensichtlich keine Handschuhe getragen wurden. Das sichergestellte Material wurde im Rahmen des geschworenen-gerichtlichen Verfahrens dem Institut für Rechtsmedizin Bern zwecks DNA-Auswertung überwiesen. Der Leiter der Abteilung Forensische Molekularbiologie am IRM Bern, Q.\_\_\_\_\_, erstellte daraufhin sein Gutachten vom 18. Februar 2008 sowie im Folgenden drei Ergänzungsgutachten. Die Vorinstanz hat dessen Erkenntnisse sowie die Einwendungen der Verteidigung dagegen umfassend dargestellt, worauf verwiesen sei (Urk. 42 S. 22ff.). Eine Wiederholung erübrigt sich. Anders als vor Vorinstanz wurde im Berufungsverfahren dem Beweisantrag der Verteidigung auf ein zusätzliches DNA-Gutachten stattgegeben. Dabei ging es nicht um die Einholung eines grundsätzlich neuen Gutachtens, sondern insbesondere um die Überprüfung der früheren Beweiswertberechnungen, welche von der Verteidigung kritisiert worden waren (Urk. 55). Als Gutachterin wurde die Abteilungsleiterin der Forensischen Genetik am IRM Zürich, Dr. R.\_\_\_\_\_, bestellt und das IRM Bern angewiesen, die dort noch vorhandenen Elektropherogramme an das IRM Zürich zu überweisen, zumal das nicht verschlossen aufbewahrte Klebeband und die - rolle längst kontaminiert waren (Urk. 59). Die Ergänzungsfragen der Verteidigung an die Gutachterin wurden zugelassen (Urk. 64 und 67). Das zusätzliche DNA-

- 15 - Gutachten des IRM Zürich vom 14. Oktober 2014 (Urk. 53), welches nach den neuesten Methoden, die sich in den letzten über 6 Jahren noch verfeinert haben dürften, durchgeführt wurde, kommt im Ergebnis zum gleichen Schluss wie das erste Gutachten des IRM Bern vom 18. Februar 2008 (Urk. 70). Der von der Verteidigung gegen die Person der Gutachterin vorgebrachten Kritik (Urk. 57) wurde bereits mit Beschluss vom 10. Juni 2014 begegnet (Urk. 59). Darauf kann vorab verwiesen werden. Nicht zutreffend ist die Behauptung der Verteidigung, Dr. R.\_\_\_\_\_ sei bereits an der Erstellung der ergänzenden Gutachten des IRM Bern im Jahr 2008 beteiligt gewesen (Urk. 91 S. 11). Dies war vielmehr der damalige Leiter des IRM, Dr. S.\_\_\_\_\_. Dass die Staatsanwaltschaft damals offenbar kurz mit Dr. R.\_\_\_\_\_ Rücksprache hielt, bevor ein erneuter Auftrag an Q.\_\_\_\_\_ erging (Urk. ND 4/5/16), ändert nichts daran und lässt nicht auf eine Befangenheit von Dr. R.\_\_\_\_\_ schliessen. Erneut sei auch darauf hingewiesen, dass die Parteien kein Recht auf eine bestimmte sachverständige Person, sondern lediglich ein Antragsrecht, haben (HEER in: BSK StPO, 2. Aufl., Basel 2014, N 22 zu Art. 184), und selbst dieses bei Gutachten mit rein technischem Inhalt wie DNA-Profilen eingeschränkt werden kann (Art. 184 Abs. 3 StPO). Die Gutachterin kam mit sorgfältiger Begründung zur Überzeugung, dass sowohl I.\_\_\_\_\_ als auch der Beschuldigte als Spurengerber der DNA-Spur ab Klebebandrolle nicht ausgeschlossen werden könnten; die DNA-Merkmale ihrer DNA-Profile seien in allen 10 DNA-Systemen in beiden Analysen in den stark ausgeprägten Merkmalen lückenlos vorhanden (a.a.O. S. 3 und S. 5). Bereits dies lässt deutlich auf die beiden Mitbeschuldigten als Täter schliessen. Weiter hält die Gutachterin fest, dass auch die Geschädigte als potenzielle anteilige Spurengerberin mitberücksichtigt worden sei. Dabei habe sich

ergeben, dass der Beweiswert der nachgewiesenen komplexen Mischspur mehrere Milliarden Mal grösser sei, wenn man Spurengewissheit der Geschädigten, des Beschuldigten und I.\_\_\_\_\_ sowie zwei weiteren unbekannt Personen annehme, als wenn man Spurengewissheit von fünf unbekannt Personen annehmen würde (a.a.O. S. 4 und S. 5). Nachdem die Anwesenheit der Geschädigten sowie von I.\_\_\_\_\_ am Tatort feststeht, bedeutet dies nichts anderes, als dass die Spurengewissheit des Beschuldigten eben mehrere Milliarden Mal grösser ist als die eines Unbekannten. Dies weist mit aller

- 16 - Deutlichkeit darauf hin, dass der Beschuldigte die am Tatort sichergestellte Klebebandrolle berührt hat. Es besteht kein Anlass an den fachlichen Fähigkeiten der Gutachterin und an ihren überzeugenden Schlussfolgerungen zu zweifeln. Wären bereits bei der Erstellung der Elektropherogramme resp. bei der Abnahme des Spurenmaterials vom sichergestellten Klebeband resp. der -rolle durch das IRM Bern Fehler begangen worden, wie die Verteidigung implizierte (Urk. 64 S. 2), so wäre allenfalls zu erwarten, dass vorhandene Spuren verwischt oder unbrauchbar gemacht worden wären. Dass aus fehlerhafter Handhabung – erst noch lückenlos vorhandene – DNA-Merkmale des Beschuldigten quasi zufällig entstehen könnten, welche auf dem Trägermaterial gar nicht vorhanden waren, kann mit Fug als absolut lebensfremd ausgeschlossen werden. Eine nicht fachmännische Handhabung des Spurenmaterials durch das IRM Bern stand im Übrigen gar nie zur Diskussion und wurde bisher auch nie geltend gemacht (Urk. 19/5 S. 6f.). Auch das IRM Zürich sieht keinen Anlass, von einer solchen These auszugehen (Urk. 70 S. 6). Wenn die Verteidigung mit einem Zitat aus dem Gutachten geltend machen will, das vorliegende Ergebnis sei nicht zuverlässig, weil nicht genügend Spurenmaterial für weitere Analysen-Ansätze vorhanden gewesen sei (Urk. 91 S. 10), so ist dies irreführend. Die Gutachterin hat darin vielmehr aufgezeigt, dass sie dieser Situation Rechnung trug, indem sie alle in den beiden Typisierungen aufgetretenen Merkmale für die Festlegung des Merkmalsmusters des Mischprofils miteinbezogen hat (Urk. 70 S. 3 oben). Es besteht kein Grund zur Annahme, dass aufgrund der noch vorhandenen Elektropherogramme eine Auswertung de lege artis gar nicht möglich war. Solches wurde von der Gutachterin auch nicht impliziert. Zweifel am ursprünglichen Gutachten von Q.\_\_\_\_\_ bestanden sodann einzig deshalb, weil dieser zunächst geltend machte, er könne den Beweiswert der erhobenen Spuren nicht berechnen, während ihm dies – offenbar mithilfe von Dr. S.\_\_\_\_\_ – später dann doch möglich war. Diese Beweiswertberechnungen wurden nunmehr korrekt wiederholt und kommen zu keinem für den Beschuldigten günstigeren Resultat – ganz im Gegenteil. Somit steht zweifelsfrei fest, dass der Beschuldigte die beim Raub vom 28. Dezember 2006 in .../BE benutzte Klebebandrolle berührt hat. Auf seine Einwendung, er habe diese vielleicht bei anderer Gelegenheit berührt (Urk. HD 4/12 S. 4), wird unter folgender Ziffer eingegangen.

- 17 -

### **E. 2.2.5**

Die Aussagen des Beschuldigten zu seinem Aufenthaltsort zur Tatzeit sind alles andere als glaubhaft. Die Vorinstanz hat sich zutreffend dazu geäussert (Urk. 42 S. 51ff.). Wiederholt machte der Beschuldigte geltend, er kenne H.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ erst seit seiner Einreise vom Januar 2007 (was von H.\_\_\_\_\_ in etwa so bestätigt wird, vgl. u.a. GG Prot. S. 31, Urk. 88 S. 9). Dem ist vorab entgegen zu halten, dass die beiden mutmasslich bereits am 31. Dezember 2006 telefonischen Kontakt hatten. Die relevanten Gespräche, welche sich im Original auf einer CD und in übersetzten Abschriften in den Akten befinden, wurden den

Be- schuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung vorgespielt (Urk. 89 S. 7ff.). Zu- nächst telefonierte am 31. Dezember 2006 um 14.57 Uhr zwei Männer miteinan- der (Urk. HD 17/3.3/4 S. 2), bei welchen es sich aufgrund der zugeordneten Nummern sowie dem Antennenstandort um I.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ gehandelt ha- ben muss. In diesem Gespräch ist zwei Mal von einem A.\_\_\_\_\_ die Rede, der ei- ne Sache für H.\_\_\_\_\_ erledigen sollte [nicht im Zusammenhang mit einem Raub, vgl. Prot. II S. 13]. Am gleichen Abend um 18.44 Uhr telefonierte die beiden er- neut miteinander, wobei – passend zum vorgängigen Gespräch – gesagt wird "Hör zu! Da ist A.\_\_\_\_\_, und du wirst alles erfahren." Das Telefon wurde darauf- hin einem anderen Mann übergeben, der H.\_\_\_\_\_ mit den Worten begrüßte "Hey, Freund! Wie geht es?" (vgl. Urk. HD 17/3.3/5 S. 1). Am Ende wird das Tele- fon wieder dem ursprünglichen Anrufer, einem I.\_\_\_\_\_, übergeben, der noch et- was wolle (a.a.O. S. 2 am Ende). Auch wenn die Beschuldigten nicht zugegeben haben, die Sprechenden gewesen zu sein (Urk. 89 S. 8), so kann kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, dass hier I.\_\_\_\_\_ mit H.\_\_\_\_\_ telefonierte und das Ge- spräch an den namentlich genannten Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ übergab. Nachdem H.\_\_\_\_\_ in Anwesenheit des Beschuldigten erklärt hat, nur eine Person namens A.\_\_\_\_\_, nämlich den Beschuldigten, zu kennen (Urk. 88 S. 12 unten), muss es sich beim Sprechenden um den Beschuldigten gehandelt haben. Dies ist deshalb relevant, weil das Gespräch vom 31. Dezember 2006 – mithin kurz nach dem Überfall in .../BE – belegt, dass der Beschuldigte H.\_\_\_\_\_ bereits in diesem Zeit- punkt kannte, ihn sogar mit "Freund" anredete und für diesen irgendwelche Auf- träge erledigte. Davon, dass sich die drei Beschuldigten vor dem 10. Januar 2007 nicht bereits gut kannten, kann also entgegen den konstanten Behauptungen der

- 18 - Beschuldigten keine Rede sein. Entgegen der Ansicht der Verteidigung wurde somit durchaus auch ein vom Beschuldigten selbst geführtes Telefonat aufge- zeichnet (vgl. Urk. 19/5 S. 16, Urk. 91 S. 15). Der Beschuldigte führte weiter aus, diese Reise im Januar 2007 sei seine erste in die Schweiz gewesen resp. er sei viel früher ("schon lange her") einmal hier gewesen; konkret erinnere er sich nicht. Sodann machte er geltend, er wisse nicht mehr, ob er schon vor seiner Einreise im Januar 2007 einmal in der Schweiz gewesen sei; er wisse nicht, ob er vorher schon einmal mit I.\_\_\_\_\_ in der Schweiz gewesen sei; er wisse nicht, ob er 2006 überhaupt mit einem PW unterwegs gewesen sei. Er sei vor dem Januar 2007 nur als Kind einmal in der Schweiz gewesen (Urk. 42 S. 52f. mit Zitaten). Nebst der Tatsache, dass der Beschuldigte sich immer wieder in Widersprüche verwickelte, ist nicht einzusehen, weshalb ein normaler, erwachsener Mensch keine Erinne- rung daran haben sollte, ob er bereits einmal die Schweiz besucht hat oder nicht, resp. ob er mit seinem Bekannten schon einmal eine solche Reise unternommen hat. Irgendeine geistige Beeinträchtigung des Beschuldigten wurde nie geltend gemacht (vgl. KG Urk. 2 S. 133). Damit ist offenkundig, dass der Beschuldigte zu seinem Aufenthaltsort zur relevanten Zeit keine Angaben machen wollte, was zu- mindest ein Indiz dafür ist, dass er etwas zu verbergen hat. Insgesamt können seine Aussagen jedenfalls nicht anders gewürdigt werden, als dass er letztlich geltend machte, er sei vor dem 10. Januar 2007 höchstens als Kind vor langer Zeit einmal hier gewesen. Dem widerspricht das beim Raub in .../BE vom 28. Dezember 2006 sichergestellte DNA-Material. Wäre der Beschuldigte zuvor nie in der Schweiz gewesen, hätte er auch die fragliche Klebebandrolle nicht be- rühren können (vgl. KG Urk. 16 S. 47). Dass er diese an einem andern Ort der Welt berührt haben könnte, woraufhin sie auf abenteuerliche Weise in die Schweiz gelangt und dort von seinem alten Bekannten I.\_\_\_\_\_ just bei einem Raub benützt worden wäre, wäre derart lebensfremd, dass nicht einmal der Be- schuldigte dies so geltend macht (Urk. HD 4/12 S. 4, HD 4/13 S. 6). Die These, dass er

das Klebeband einmal im Auto von I. \_\_\_\_\_ [im Ausland] berührt haben könnte (Urk. 89 S. 16), kam ihm erst an der Berufungsverhandlung in den Sinn. Insgesamt stellt die DNA-Spur auf der am Tatort zurückgelassenen Klebebandrol-

- 19 - le jedenfalls ein nicht unwesentliches Indiz dar, dass der Beschuldigte bereits am oder vor dem 28. Dezember 2006 in der Schweiz war.

#### **E. 2.2.6**

Wenn der Beschuldigte im geschworenengerichtlichen Verfahren erstmals geltend machte, er könne sich nun wieder erinnern, wo er zur Tatzeit gewesen sei, und seine Verlobte T. \_\_\_\_\_ als Alibizeugin für gemeinsame Ferien in Österreich und Slowenien nannte, so vermag dies nicht einmal ansatzweise zu überzeugen. Dass er bei den ersten Befragungen im Jahre 2007 bereits nicht mehr hätte wissen sollen, dass er kurz zuvor zwischen den Feiertagen mit seiner Verlobten unterwegs war (vgl. Urk. HD 4/10 S. 5f.), ist absolut unglaublich – und dass er sich Jahre später wieder daran erinnern wollte, noch unglaublicher. Auf den Vorhalt an der Berufungsverhandlung, weshalb er im Januar 2007 bereits nicht mehr angeben konnte, wo er sich Ende Dezember 2006 aufgehalten habe, behauptete er nunmehr, es habe damals grosse Schwierigkeiten mit der Übersetzung gegeben, weshalb er mehrere Einvernahmeprotokolle nicht unterzeichnet habe (Urk. 89 S. 6 und S. 13). Dies erweist sich als klare Schutzbehauptung: In den ersten beiden Befragungen erklärte der Beschuldigte unmissverständlich, er erinnere sich nicht mehr, wo er am 28. Dezember 2006 gewesen sei. Beide Protokolle hatte er unterzeichnet und am Anfang sogar erklärt, er verstehe den Dolmetscher sehr gut (Urk. HD 4/5 S. 1f. und S. 26f. und Urk. ND 4/3/7 S. 5f.). Die Vorinstanz hat auch das Notwendige zu den Ausführungen von T. \_\_\_\_\_ ausgeführt. Darauf ist zu verweisen (Urk. 42 S. 44ff. und S. 53f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Behauptung der Verteidigung, die Vorinstanz spreche von Widersprüchen in deren Aussagen, ohne dies zu begründen (Urk. 91 S. 7), trifft nicht zu (Urk. 42 S. 44 i.V.m. S. 87f.). Ein überzeugendes Alibi vermag der Beschuldigte jedenfalls nicht darzutun. Interessanterweise vermochten sich der Beschuldigte und seine Verlobte anlässlich des geschworenengerichtlichen Verfahrens – nach Jahren – insbesondere genau an die Zeit zwischen dem 26. und 29. Dezember 2006 zu erinnern. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil im Pass des Beschuldigten ein Einreisestempel nach Slowenien vom 26. Dezember 2006 mit Autosymbol sowie ein Ausreisestempel aus Slowenien vom 29. Dezember 2006 mit Eisenbahnsymbol (Urk. HD 31/2) eingetragen sind. Die identischen Passstempel finden sich auch im Pass von I. \_\_\_\_\_ (Urk. HD 30/2). Dies belegt, dass sowohl der Beschuldigte als

- 20 - auch I. \_\_\_\_\_ am 26. Dezember 2006 mit dem Auto [von Kroatien] nach Slowenien ein- und am 29. Dezember 2006 mit dem Zug aus Slowenien [nach Kroatien] wieder ausreisten. Dass dies ein reiner Zufall sein soll, wie der Beschuldigte geltend macht, ist wenig überzeugend. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch damals – wie anlässlich seiner Verhaftung im Januar 2007 – mit I. \_\_\_\_\_ unterwegs war, um H. \_\_\_\_\_ zu besuchen, mit welchem sie nur zwei Tage nach ihrer Rückkehr auch gemeinsam telefonisch Kontakt aufnahmen (vgl. HD 17/3.3/5 S. 1).

#### **E. 2.2.7**

Fest steht sodann, dass der Beschuldigte anlässlich seiner Verhaftung am 12. Januar 2007 in Zürich ein Mobiltelefon mit der Nummer 1 auf sich trug. Diese Nummer konnte – wie oben ausgeführt – Ende Dezember 2006 mehrfach in der Nähe der Mitbeschuldigten geortet

werden. Anlässlich seiner Verhaftung wünschte der Beschuldigte, man möge seine Verlobte, T.\_\_\_\_\_, unter der Mobiltelefonnummer 3 darüber informieren (Urk. HD 4/1 S. 2). Diese Nummer ist gemäss polizeilicher Zeugenaussage auch auf T.\_\_\_\_\_ registriert (GG Prot. S. 760). Demgemäss vermag es nicht zu überraschen, dass der Beschuldigte diese Nummer im Januar 2007 von Zürich aus mehrfach täglich anwählte (und umgekehrt; vgl. Urk. HD 19/11, blau eingefärbte Felder, Urk. HD 4/5 S. 12, Urk. HD 4/16 S. 1f.; entgegen Urk. 91 S. 8). Kein anderes Bild bietet sich für die Zeit vom 27. und 28. Dezember 2006 (Urk. HD 19/11): Auch damals fanden täglich diverse Telefonverbindungen zwischen den beiden fraglichen Nummern statt. Selbst wenn es sich dabei statt um 34 nur um 17 effektive Gespräche gehandelt habe, wie die Verteidigung geltend macht (Urk. 91 S. 8), ist dies doch eine stattliche Anzahl, die auf eine enge Verbindung (oder einen aussergewöhnlichen Vorfall) zwischen den Telefonierenden hinweist. Just in dieser Zeit will der Beschuldigte die SIM-Karte, welche er im Januar 2007 bei sich hatte, nicht benutzt haben. Diese habe sich vielmehr bei einer Person namens M.\_\_\_\_\_ befunden, während er selbst das Mobiltelefon mit der Nummer 3 benützt habe (Urk. HD 4/12 S. 3, HD 4/16 S. 2). Demgemäss sei nicht er es gewesen, der sich an den verdächtigen registrierten Standorten in der Schweiz aufgehalten habe. Dies würde bedeuten, dass es M.\_\_\_\_\_ gewesen sein müsste, der sich zur fraglichen Zeit in der Nähe der Mitbeschuldigten und des Tatorts in .../BE aufgehalten hätte und mehrfach täglich mit

- 21 - dem Beschuldigten auf die Nummer 3 telefoniert hätte. Dies ist absolut unglaublich und als blosser Schutzbehauptung zu werten. Die Vorinstanz hat detailliert und korrekt aufgezeigt, wie widersprüchlich und lebensfremd die Aussagen des Beschuldigten dazu ausgefallen sind (Urk. 42 S. 55ff.). Insbesondere hatte er keine plausible Erklärung dafür, weshalb er gemäss seiner Darstellung am 27. und 28. Dezember 2006 "vielleicht" mit M.\_\_\_\_\_ derart häufig – relativ teure – Auslandsgespräche geführt haben sollte, welcher sich sodann zufällig ganz in der Nähe I.\_\_\_\_\_s und seines "Freundes" H.\_\_\_\_\_ befunden hätte (Urk. HD 4/16 S. 2, Urk. 89 S. 10), mit dem der Beschuldigte 3 Tage später telefonierte (vgl. HD 17/3.3/5 S. 1). Zu Recht hat die Vorinstanz die beantragte Zeugeneinvernahme von M.\_\_\_\_\_ als irrelevant abgewiesen (Urk. 42 S. 59f., vgl. auch Urk. 55 S. 4). Selbst wenn M.\_\_\_\_\_ – dann wohl eher als Auskunftsperson denn als Zeuge – aussagen würde, er habe die fragliche SIM-Karte damals benützt und sich an den registrierten Orten aufgehalten, käme dem angesichts der gesamten Beweislage keine relevante Beweiskraft zu und vermöchte das übrige Beweisergebnis nicht massgeblich zu beeinflussen. Die Zuordnung der Nummer 1 zum Beschuldigten erfolgte somit zu Recht (vgl. Urk. 42 S. 13ff.).

### **E. 2.2.8**

Zusammenfassend ergeben die vorliegenden Indizien – auch unter Berücksichtigung des Folgenden – ein klares Bild, an dem zu zweifeln keinerlei Anlass besteht. Mit der Vorinstanz (Urk. 42 S. 61ff.) ist der eingeklagte Sachverhalt sowie die Beteiligung des Beschuldigten an diesem Raub somit als erstellt zu erachten.

### **E. 2.3**

Raub in K.\_\_\_\_\_ / ZH (ND 5)

#### **E. 2.3.1**

Die überfallenen Opfer, C.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_, haben als Zeugen im Verfahren überzeugend und vorsichtig ausgesagt, weshalb auf ihre glaubhaften Aussagen abgestellt

werden kann (vgl. Urk. 42 S. 65ff.). Auch hier gilt, dass der Beschuldigte deren Aussagen bezüglich äusserem Ablauf schon deshalb nicht erfolgreich widersprechen kann, weil er geltend macht, gar nicht vor Ort gewesen zu sein. Obwohl die Täter nicht maskiert waren, sondern nur Kappen trugen, konnten die Zeugen diese nicht identifizieren. Dies wurde allerdings schlüssig mit dem nicht unerheblichen Zeitablauf seit der Tat erklärt. Aus unbekanntem Gründen wurden Fotobogen mit 24 Männern – darunter die drei Beschuldigten – den Op-

- 22 - fern erst im November 2007 vorgelegt, mithin rund 11 Monate nach der Tat; dies obwohl die Beschuldigten noch am gleichen Tag verhaftet und bereits zuvor observiert worden waren (Urk. ND 5/4/3-4; vgl. auch Urk. ND 5/3/2 Anhang). Bemerkenswert – wenn auch nicht entscheidend – ist immerhin, dass der Zeuge G.\_\_\_\_\_ beim Betrachten der Fotos just beim Bild von H.\_\_\_\_\_ "etwas hängen blieb" und das Gefühl hatte, er könnte derjenige Täter sein, der nahe beim ihm gestanden habe (GG Prot. S. 636ff.). G.\_\_\_\_\_ konnte von Anfang an nur einen Täter etwas näher beschreiben; welchen er damit meinte, muss offen bleiben. Nicht zutreffend ist die Ansicht der Verteidigung, G.\_\_\_\_\_ habe einen "auffallend grossen Täter" beschrieben (Urk. 91 S. 13, vgl. Urk. ND 5/4/1 S. 3). Auch die Zeugin C.\_\_\_\_\_ konnte sich aufgrund des Tatablaufs nur einen (anderen) der Täter genauer merken (Urk. ND 5/4/1 S. 3; ND 5/4/2 S. 3 und S. 6). Beide Zeugen schilderten aber übereinstimmend, dass die Täter in einer fremdländischen Sprache – am ehesten aus dem Osten – miteinander sprachen. Dies lässt wiederum darauf schliessen, dass es sich um Landsleute des erstellten-massens am Raubüberfall beteiligten I.\_\_\_\_\_ gehandelt haben dürfte. Dass I.\_\_\_\_\_ einer der Täter war, ist nicht nur bereits rechtskräftig entschieden, sondern auch aufgrund der am Tatort gesicherten DNA-Spuren auf einem Teppichmesser und am von den Tätern zur Fesselung benützten Klebeband nachgewiesen (vgl. Urk. 42 S. 83f.). Festzuhalten ist wiederum, wie ähnlich sich die beiden eingeklagten Taten abspielten, nicht nur bezüglich Tatort und -zeit, sondern auch betreffend Auftreten, Vorgehen und Planung der Überfälle. Die Vorinstanz hat diese Umstände umfassend und zutreffend aufgezeigt (Urk. 42 S. 108).

### **E. 2.3.2**

Deutliche Indizien sind sodann die von der Vorinstanz aufgeführten abgehörten Gespräche zwischen H.\_\_\_\_\_ in ... und I.\_\_\_\_\_ (Urk. 42 S. 72ff.). Am

### **E. 2.3.3**

Die Vorgänge am 10. Januar 2007 sind ebenfalls ein klares Indiz für die Tatbeteiligung des Beschuldigten. Gemäss Observationsbericht der Polizei (und den nachmaligen Zeugenaussagen der Beamten) wurde um 17.00 Uhr festgestellt, wie ein Mann am Fenster der ...strasse ... telefonierte (Urk. ND 5/5/2). Genau um diese Zeit wurde ein Gespräch von H.\_\_\_\_\_ mit seinem persönlichen Handy (...) abgehört, in welchem er einem gewissen U.\_\_\_\_\_ mitteilte, man werde nun alle Mobiltelefone ausser diesem abschalten, da man an einen Ort gehe, wo man die Telefone nicht mitnehmen werde. Rund 10 Minuten später verliess O.\_\_\_\_\_ mit drei Männern das Haus und fuhr nach K.\_\_\_\_\_ (Urk. HD 17/1.2/18). Selbst wenn mit der Vorinstanz nicht von einer Identifikation des Beschuldigten durch die Polizeibeamten ausgegangen werden kann (Urk. 42 S. 80f.), steht bereits aufgrund des abgehörten Telefonats und dessen Ortung in Zürich-... (Urk. HD 19/8 S. 2) fest, dass es sich beim Mann am Fenster um H.\_\_\_\_\_ gehandelt haben muss. In Übereinstimmung mit dessen Ankündigung konnten die weiteren Telefonnummern der Beteiligten im Anschluss daran

bis ca. 18.40 Uhr nicht mehr geortet werden, dasjenige von H.\_\_\_\_\_ hingegen mehrfach in K.\_\_\_\_\_ und zwar genau zur späteren Tatzeit (Urk. HD 19/8 S. 2; vgl. auch Urk. HD 19/6 S. 23,

- 25 - HD 19/12 S. 1). Das beim Beschuldigten anlässlich seiner Verhaftung sichergestellte Mobiltelefon mit der Nummer 1 zeigte am 10. Januar 2007 den ganzen Tag immer wieder den Antennenstandort Zürich-... an, wobei er offenbar einige Gespräche mit seiner Verlobten führte (Urk. HD 19/11 S. 1, HD 19/12 S. 1). Um 17.11 Uhr wurde dort die letzte Ortung verzeichnet, bis dann um 18.37 Uhr wieder der gleiche Antennenstandort angezeigt wurde. Dies deckt sich exakt mit der Ankündigung von H.\_\_\_\_\_ und der Observation der Polizei. Hinzu kommt, dass auch am Tattag selbst genau dasselbe Muster festgestellt werden konnte: Um 17.10 Uhr generierte das Handy des Beschuldigten eine letzte Standortregistrierung, allerdings nicht – wie die Vorinstanz festhielt (Urk. 42 S. 77) – in Zürich-..., sondern in V.\_\_\_\_\_ (was problemlos zum Weg nach K.\_\_\_\_\_ passen würde). Danach wurde es erst wieder um 18.37 Uhr in Zürich-... geortet (Urk. HD 19/12 S. 1). Selbstredend lässt sich aus der jeweils fehlenden Ortung des Mobiltelefons des Beschuldigten in der fraglichen Zeit nicht einfach der Schluss ziehen, er sei am Überfall in K.\_\_\_\_\_ beteiligt gewesen. Indessen fügen sich auch diese Elemente nahtlos in die restliche Indizienkette ein (Urk. 42 S. 77f.). Aufgrund der Observation und der Ortung der Mobiltelefone besteht sodann kein Zweifel daran, dass es die drei Beschuldigten waren, die mit O.\_\_\_\_\_ am 10. Januar 2007 zwecks Auskundschaftens des Tatorts nach K.\_\_\_\_\_ fuhren. O.\_\_\_\_\_ hat denn auch anlässlich der Berufungsverhandlung als Zeugin erneut bestätigt, dass sie damals mit diesen drei Männern nach K.\_\_\_\_\_ gefahren sei (Urk. 87 S. 4 und Urk. HD 5/17 S. 2; übereinstimmend auch in SB130481, darin Urk. HD 6/1 S. 9 und Urk. 50/3 S. 29), was vom Beschuldigten stets bestritten wurde (Urk. HD 4/13 S. 5, GG Prot. S. 181, Urk. 19/2 S. 15). Entgegen der Behauptung des Beschuldigten, er habe ein Auto in der Schweiz kaufen wollen, führte O.\_\_\_\_\_ als Zeugin aus, es sei I.\_\_\_\_\_ gewesen, der sich in K.\_\_\_\_\_ nach Autos umsehen wollte, nicht A.\_\_\_\_\_ (Urk. 87 S. 5). Wenngleich O.\_\_\_\_\_ anlässlich dieser Befragung erstmals erwähnte, sie sei in K.\_\_\_\_\_ beim dortigen Restaurant noch einen Kaffee trinken gegangen (a.a.O. S. 4f.), was aufgrund der Observation nicht zutreffen kann, ändert dies nichts an ihrer konstanten Aussage, man sei damals zu viert in der erwähnten Konstellation an den nachmaligen Tatort gefahren. Dass sie sich generell selbst zu entlasten versuchte, zeigt sich in ihren Zeugenaussagen zwar

- 26 - deutlich; ein Anlass, den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu Unrecht zu belasten, ist aber nicht ersichtlich. Entgegen der Ansicht der Verteidigung erfolgten diese den Beschuldigten belastenden Aussagen denn auch nicht erstmals anlässlich der Berufungsverhandlung und einzig aus "prozesstaktischen Gründen" (Prot. II S. 14), zumal O.\_\_\_\_\_ anlässlich des Teilrückzugs ihrer Berufung gar nicht wusste, dass sie als Zeugin einvernommen würde. Damit ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte ebenfalls bei der fraglichen Fahrt nach K.\_\_\_\_\_ dabei war. Die Observation durch die Polizei (Urk. ND 5/5/2 S. 3) korrespondiert im Übrigen auch mit den Aussagen von C.\_\_\_\_\_, die sich erinnern konnte, dass sie am Mittwoch vor der Tat (mithin am 10. Januar 2007) abends einen verdächtigen Mann gesehen hatte. Als sie und G.\_\_\_\_\_ hinausgegangen seien, sei dieser ziemlich schnell weggegangen (Urk. ND 5/4/2 S. 7 und ND 5/4/4 S. 3).

#### **E. 2.3.4**

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten umfassend zusammengefasst und plausibel aufgezeigt, dass diese als unglaubliche Schutzbehauptungen zu würdigen sind,

worauf zu verweisen ist (Urk. 42 S. 93ff.). Es sind nicht nur die Versionen der Beschuldigten in sich selbst nicht konstant, sondern sie decken sich auch in den meisten Punkten nicht mit der Darstellung ihrer Mitbeschuldigten: So etwa die widersprüchliche Darstellung betreffend Ablauf und Grund der Einreise von I.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten, seine äusserst widersprüchlichen Aussagen zum Ablauf des Tattags und betreffend seines Alkoholkonsums an jenem Tag, die unterschiedlichen Aussagen über die Bekanntschaft mit H.\_\_\_\_\_ (vgl. auch Urk. HD 17/3.3/5 S. 17, Urk. HD 4/3 S. 7, Urk. HD 4/12 S. 2) usw. Schliesslich liessen sich auch die geltend gemachten Alibis im Restaurant ... und Café ... in keiner Weise erhärten (vgl. Urk. 42 S. 98f.). Zum Aussageverhalten des Beschuldigten fällt zudem auf, dass er an vielen Stellen ausweichend oder ablenkend antwortete und seine Aussagen jeweils den Umständen anpasste oder Missverständnisse geltend machte, was deutliche Lügensignale sind (vgl. etwa Urk. HD 4/5 S. 3 unten, Urk. HD 4/5 S. 22f., S. 24 oben, S. 27, Urk. HD 4/10 S. 2, Urk. HD 4/12 S. 7, S. 8 und S. 10, Urk. HD 4/13 S. 2f., GG Prot. S. 171, S. 174f., S. 187, S. 188, S. 192, S. 198f., Urk. 19/2 S. 13 Mitte). Als völlig unglaubhaft erweist sich seine Behauptung, er habe in der Schweiz ein Auto kaufen wollen und dazu (umgerechnet) max. Fr. 10'000.– mitgebracht (GG Prot.

- 27 - S. 184, Urk. HD 4/3 S. 4 und S. 6, Urk. HD 4/11 S. 5, Urk. 19/2 S. 17). Zu diesem Zweck sei er teils mit den weiteren Beschuldigten, teils mit dem Taxi durch die Gegend gefahren, um Garagen aufzusuchen (Urk. HD 4/2 S. 2f., GG Prot. S. 178, Urk. 19/2 S. 13). Konkrete Garagen konnte er indes nicht nennen (Urk. HD 4/5 S. 28, Urk. HD 4/14 S. 2). Zumindest am Abend des 10. Januar 2007 fuhr der Beschuldigte aber nicht zu einer Autogarage in K.\_\_\_\_\_, sondern erwiesenermassen zu einem Parkplatz bei der Landi resp. bei der Bankfiliale (vgl. GG Prot. S. 180f.). Wer Autos kaufen will (und insbesondere tagsüber nicht erwerbstätig ist), tut dies wohl kaum erst abends bei Dunkelheit, wenn die Garagen bald schliessen und das Kaufobjekt gar nicht richtig begutachtet werden kann. Sodann will der Beschuldigte kein passendes Auto gefunden haben; stattdessen will er mehrere Tausend Franken des mitgebrachten – für den Kauf gedachten – Geldes, einfach so verjubelt haben, indem er mit dem Taxi gefahren und Lokale besucht habe (Urk. 19/2 S. 18) – dies alles in bloss zwei Tagen und obwohl er zuhause lediglich ca. € 3'000.– verdient haben soll (Urk. HD 4/2 S. 2, Urk. 19/2 S. 4). Die Aussagen des Beschuldigten sind derart lebensfremd, dass darauf nicht abgestellt werden kann.

### **E. 2.3.5**

Richtigerweise hat die Vorinstanz die sichergestellten Sturmhauben resp. Strumpfmasken nicht als Indiz für eine Beteiligung am Raub in K.\_\_\_\_\_ gewertet (Urk. 42 S. 84ff.). Dazu kann einerseits auf die oben bereits gemachten Ausführungen und andererseits auf die Zeugenaussagen der Opfer verwiesen werden, welche klar aussagten, die Täter hätten (Strick-)Mützen getragen, welche nicht wie die vorgehaltenen Sturmhauben ausgesehen hätten (vgl. auch GG Prot. S. 620ff. und S. 639f.). Sodann ist es als – freilich schwaches – weiteres Indiz zu werten, dass bei den Beschuldigten eine dunkelblaue Winterjacke beschlagnahmt wurde (Urk. HD 12/25), und die Zeugin C.\_\_\_\_\_ stets angab, die Täter hätten dunkelblaue (also nicht etwa schwarze) Kleidung getragen (Urk. HD 12/32 S. 4). Demgegenüber wird der Beschuldigte deutlich dadurch belastet, dass er und I.\_\_\_\_\_ anlässlich ihrer Verhaftung den exakt gleichen Eurobetrag – nota bene in neuen, unbenützten Banknoten, wie man sie vor allem in Banken erhält – bei sich hatten (Urk. HD 27/1 S. 3, vgl. HD 3/2 S. 3). Die Behauptung des Beschuldigten, es sei nur annähernd der gleiche Betrag gewesen (Urk. 89 S. 11), ist wiederum

- 28 - ausweichend und unzutreffend. Beim Raub in K. \_\_\_\_\_ wurden nebst Schweizerfranken im Betrag von Fr. 6'990.– auch € 12'830.– geraubt (Stückelung unbekannt, Urk. ND 5/10/8-9, ND 5/1/1 S. 7). Dass das sichergestellte Geld nicht wie vom Beschuldigten beantragt (Urk. 89 S. 11) auf die DNA-Spuren der Bankangestellten untersucht wurde, mag damit zusammenhängen, dass diese das Geld gar nicht in Händen hatten, sondern die Täter gemäss Anklage selbst in die Geldschubladen griffen. Die exakte Übereinstimmung des beim Beschuldigten und I. \_\_\_\_\_ sichergestellten Eurobetrags und die gleiche Qualität der Noten kann kein Zufall sein. Plausibel wäre dies beispielsweise zwar dann, wenn die beiden, etwa anlässlich ihrer gemeinsamen Einreise, am gleichen Ort den gleichen Fremdwährungsbetrag in Euros gewechselt hätten. Gerade dies wird aber von keinem der beiden behauptet (Urk. HD 4/5 S. 30, Urk. HD 4/10 S. 9, Urk. HD 4/12 S. 7). I. \_\_\_\_\_ machte – nach verschiedenen Versionen – einzig geltend, er habe in einem Restaurant in Zürich, wo auch der Beschuldigte anwesend gewesen sei, Euros in Schweizer Franken gewechselt (Urk. HD 3/4 S. 6f.; vgl. Urk. 42 S. 92). Völlig widersprüchlich und damit unglaublich sind die Aussagen des Beschuldigten zur Herkunft des sichergestellten Geldes. Die Vorinstanz hat sich zutreffend dazu geäussert, worauf verwiesen sei (Urk. 42 S. 100-103). Er konnte nicht ansatzweise erklären, woher er den Betrag von € 3'325.– bezogen hatte und weshalb sich dieser just mit dem Eurobetrag von I. \_\_\_\_\_ deckte. Insbesondere aber hat der Beschuldigte – trotz klarer Aufforderung durch den Staatsanwalt (Urk. HD 4/12 S. 9) – bis heute keinerlei Belege für seine Behauptung vorgelegt, dass er in Kroatien eine grössere Menge Bargeld von seinem Konto bei der Raiffeisenbank abgehoben und mit in die Schweiz gebracht hatte (vgl. Urk. HD 4/8 S. 2 oben). Obwohl dies bereits in der Untersuchung und im geschworenengerichtlichen Verfahren ein Thema war, machte er vor Vorinstanz geltend, er habe die Belege deshalb nicht an die Hauptverhandlung mitgebracht, weil er nicht davon ausgegangen sei, dass dies eine Rolle spielen könnte (Urk. 19/2 S. 16f., vgl. auch GG Prot. S. 187). Und genau die gleiche Ausrede brachte der – immerhin anwaltlich verteidigte – Beschuldigte auch anlässlich der Berufungsverhandlung erneut vor (Urk. 89 S. 11 und S. 15f.). Dieses Verhalten spricht eine deutliche Sprache und lässt zwingend darauf schliessen, dass es solche Belege eben gar nicht gibt. Die Aussagen des

- 29 - Beschuldigten zum sichergestellten Geld sind somit als blosser Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Zu Recht hat die Vorinstanz auch nicht auf die offenkundig nachgeschobenen Aussagen der Verlobten des Beschuldigten, T. \_\_\_\_\_, abgestellt (Urk. 42 S. 88). Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die sichergestellten Euros aus dem am gleichen Tag verübten Banküberfall stammen und die Beute verteilt wurde. Dabei ist nicht zwingend davon auszugehen, dass I. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ einen gleich grossen Anteil wie H. \_\_\_\_\_ erhalten haben müssen. Die Verteidigung rügt, diesfalls hätte man beim Beschuldigten und I. \_\_\_\_\_ (und H. \_\_\_\_\_) auch den gleichen Betrag an Schweizer Franken finden müssen, da beim Überfall auch Fr. 6'989.90 erbeutet worden seien (Urk. 19/5 S. 18, Urk. 91 S. 18f.). Bei I. \_\_\_\_\_ wurden Fr. 1'860.–, bei A. \_\_\_\_\_ Fr. 2'090.– und bei H. \_\_\_\_\_ Fr. 100.– sichergestellt (Urk. HD 12/1, HD 25/3). Dass es sich nicht um identische Beträge handelte, kann indes diverse Gründe haben. Möglich ist etwa, dass der Beschuldigte und I. \_\_\_\_\_ auch noch eigene Franken dabei resp. schon einen Teil ausgegeben hatten. Ebenso ist denkbar, dass H. \_\_\_\_\_ seinen Beuteanteil (inkl. allfällige Euros; Urk. 19/5 S. 17) – etwa zur Schuldentilgung oder zwecks Versteckens – nach dem Raub jemand anderem übergeben hat, zumal er über viele Beziehungen in Zürich verfügte. So standen die Täter am 12. Januar 2007 nach der Tat bis zur Verhaftung um 21.40 Uhr denn auch nicht

lückenlos unter polizeilicher Observierung (vgl. a.a.O. S. 18). Es wurden vielmehr erst um 19.40 Uhr nicht näher identifizierte Personen beim Parkieren beim Restaurant ... beobachtet; wohin sie gingen und wer sie waren, ist unbekannt. Erst ab 21.30 Uhr steht fest, wo sich die Beschuldigten befanden (vgl. Urk. HD 25/1 S. 3). In der Zeit nach dem Raub bis zur Verhaftung bestand daher genügend Gelegenheit, die Beute resp. einen Anteil davon verschwinden zu lassen. Die fehlenden Beuteteile entlasten den Beschuldigten jedenfalls nicht.

### **E. 2.3.6**

Die zusammenfassende Beweiswürdigung durch die Vorinstanz (Urk. 42 S. 104-108) erweist sich als vollumfänglich zutreffend. Die Ansicht der Verteidigung vor Vorinstanz, es lägen keine tauglichen und zuverlässigen Beweismittel vor (Urk. 19/5 S. 21), trifft so nicht zu: Vielmehr verdichten sich die verschiedenen Indizien in diesem Fall zu einem derart klaren Bild, dass von einer erdrückenden Beweislast gegen den Beschuldigten gesprochen werden kann (entgegen Urk. 91

- 30 - S. 18f.). Relevante Zweifel an seiner Tatbeteiligung verbleiben nicht. Der Sachverhalt gemäss ND 5 ist somit ebenfalls erstellt.

## **E. 3**

Rechtliche Würdigung

### **E. 3.1**

Bereits das Geschworenengericht hat die Taten des Beschuldigten mit Urteil vom 5. Februar 2010 als bandenmässigen Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 3 Abs. 2 StGB qualifiziert (KG Urk. 2 S. 103f., S. 106 und S. 51). Die Vorinstanz hat dies mit grundsätzlich zutreffender Begründung vollumfänglich bestätigt (Urk. 42 S. 109f.). Die Verteidigung beanstandet diese Würdigung als unzutreffend (Urk. 19/5 S. 21ff., Urk. 44 S. 3, Urk. 91 S. 19ff). Entgegen den Ausführungen in den beiden vorangegangenen Urteilen kann indes nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte bereits vor dem 2. Januar 2007 einen Tatort persönlich rekonstruiert hat (vgl. oben Ziff. 2.3.2., vgl. auch Urk. 19/5 S. 22, Urk. 91 S. 20); dies tat er aber erwiesenermassen am 10. Januar 2007 in K.\_\_\_\_\_. Indes ist aufgrund des erwähnten Telefongesprächs vom 2. Januar 2007 davon auszugehen, dass er durchaus auch an der Planung der Taten beteiligt war und seine Ansicht bei den anderen Gehör fand. Schliesslich wirkte er auch an der Tatausführung arbeitsteilig und in gleich massgeblicher Weise mit den beiden anderen Tätern mit. An seiner Mittäterschaft bei den beiden Raubdelikten gemäss ND 4 und 5 kann somit kein Zweifel bestehen.

### **E. 3.2**

Aufgrund des erstellten Sachverhalts ist erwiesen, dass der Beschuldigte seine beiden Mittäter, welche zuvor ohne ihn weitere Raubüberfälle begangen hatten, kannte, mit beiden mehrfach – auch in anderen Angelegenheiten (vgl. Gespräche vom 31. Dezember 2006, oben Ziff. 2.2.5.) – Kontakt hatte, in die vorgängige sorgfältige Planung der Taten miteinbezogen war und anlässlich der Überfälle selbst – wie soeben erwähnt – in arbeitsteiliger Weise vor Ort beteiligt war, was von einem hohen Organisationsgrad zeugt. Die drei Beschuldigten bildeten dabei ein stabiles Team, das gerade durch seine Überzahl an Personen und die professionelle Vorgehensweise – Bedrohung mit einer Schusswaffe (resp. at-trappe), Fesselung der Opfer etc. – besonders gefährlich erschien. Angesichts

dieser Umstände liegt es auf der Hand, dass hier nicht lediglich vom Grundtatbestand von Art. 140 StGB auszugehen ist. Dass der Beschuldigte nicht bei allen

- 31 - Raubüberfällen von H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ beteiligt war, spielt keine Rolle, denn eine Bande kann auch nur kurzlebig sein oder mehrere, wechselnde Mitglieder haben (entgegen Urk. 19/5 S. 22, Urk. 91 S. 20; BGE 124 IV 286). Von einem losen, unorganisierten Zusammenwirken der Mitbeschuldigten kann jedenfalls keine Rede sein. Ebenso wenig ist notwendig, dass die Bandenmitglieder bereits eine gemeinsame kriminelle Vergangenheit aufweisen (Urk. 91 S. 21). In objektiver Hinsicht ist Bandenmässigkeit somit gegeben.

### E. 3.3

Die Verteidigung rügt, dass die Vorinstanz gestützt auf ein abgehörtes Telefongespräch zwischen H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ in subjektiver Hinsicht darauf schliesse, der Beschuldigte habe die Absicht gehabt, noch weitere Banküberfälle zu verüben (Urk. 42 S. 110, Urk. 44 S. 3, Urk. 91 S. 19f.). Dabei ist festzuhalten, dass der innere Wille eines Menschen einem wissenschaftlichen Beweis nicht zugänglich ist und auf diesen Willen – bei ungeständigen Tätern – nur anhand äusserer Umstände geschlossen werden kann. Dabei können nicht nur Beweismittel oder Aussagen, welche vom Beschuldigten selbst stammen, ausschlaggebend sein. Das fragliche Gespräch vom 2. Januar 2007, 13.30 Uhr, wurde – wie oben erstellt – offenkundig im Zusammenhang mit dem geplanten Raub in K.\_\_\_\_\_ geführt, der um eine Woche verschoben werden musste (Urk. HD 17/1.2/5). Auch wenn dort tatsächlich nicht mehr explizit von "Arbeit" gesprochen wurde (Urk. 91 S. 20, Urk. 42 S. 110), ist immerhin von "etwas erledigen" die Rede. I.\_\_\_\_\_ sagt dort zu H.\_\_\_\_\_, sie würden beide [mithin I.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte] kommen und das gleich erledigen. H.\_\_\_\_\_ ist damit einverstanden und fügt an, er habe noch "etwas anderes", dann könne man "beides" erledigen. I.\_\_\_\_\_ stimmt dem zu und beauftragt H.\_\_\_\_\_, sich in dem Fall gut darüber zu erkundigen. Zuvor erwähnt I.\_\_\_\_\_, er habe jetzt mit diesem [gemeint der Beschuldigte] gesprochen und gesagt "für diese, alles zusammen". Der habe gesagt, [...] dann für nächste Woche. Dies lässt im Gesamtzusammenhang mit der Vorinstanz darauf schliessen, dass das Trio noch weitere Überfälle in der Schweiz plante. Dabei ist mitnichten gefordert, dass bereits ein Tatplan bestehen muss oder eine Vorstellung über den nächsten Tatort oder die Tatzeit. Die zukünftigen Taten können im Einzelnen noch unbestimmt sein (DONATSCH, Strafrecht III, 10. Aufl., Zürich 2013, S. 165; BGE 122 IV 267 Erw. 2.a). Es braucht mit anderen

- 32 - Worten nicht einmal einen Fortsetzungszusammenhang zwischen den einzelnen Taten. Es ist denn auch nicht dieses Gespräch allein, dass auf eine Bereitschaft des Beschuldigten, zusammen mit den anderen weitere gleichartige Taten zu begehen, hindeutet. Die Tatsache, dass der Beschuldigte nach dem ersten Raub am 28. Dezember 2006 mit I.\_\_\_\_\_ zusammen sofort wieder in die Heimat zurückreiste, nur kurz darauf mit Wissen von I.\_\_\_\_\_ eine andere – zwielichtig wirkende – Angelegenheit für H.\_\_\_\_\_ erledigte und diesem am 31. Dezember 2006 telefonisch Bericht erstattete, und schliesslich nur wenige Tage danach erneut mit I.\_\_\_\_\_ zusammen in die Schweiz zu H.\_\_\_\_\_ reisen wollte, um einen weiteren gleichartigen Banküberfall zu begehen, was dann eine Woche später auch tatsächlich in die Tat umgesetzt wurde, zeugt von einer derartigen Intensität, dass nicht von zwei isolierten Einzeltaten gesprochen werden kann. Aufgrund der gesamten Umstände ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschuldigte in subjektiver Hinsicht nicht davor zurückgeschreckt wäre, auch weitere – offenbar bereits im Raum stehende – Überfälle mit I.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ zu begehen.

### **E. 3.4**

Der Beschuldigte ist somit auch in zweiter Instanz des bandenmässigen Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 3 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. Mit Fug könnte die Frage gestellt werden, ob bezüglich dieser zwei Raubüberfälle nicht auch von einem mehrfachen bandenmässigen Raub ausgegangen werden könnte, zumal jede einzelne Tat die massgeblichen Kriterien erfüllt und – anders als bei der Gewerbmässigkeit – nicht erst eine Mehrheit von Taten effektiv begangen worden sein muss, bevor Bandenmässigkeit anzunehmen ist. Stünde nach einem durch mehrere Personen professionell begangenen Raub – etwa durch ein entsprechendes Geständnis – fest, dass die gleiche Gruppe noch weitere Taten plante, wozu es aber wegen Festnahme nicht mehr kommen konnte, so könnte grundsätzlich auch dieser erste (einzige) Raub als bandenmässig qualifiziert werden. Mangels Anfechtung dieses Punkts durch die Staatsanwaltschaft fällt eine solche – schwerwiegendere – Würdigung des Sachverhalts aber ohnehin ausser Betracht (Art. 391 Abs. 2 StPO), weshalb diese Frage offen bleiben kann.

- 33 -

## **E. 4**

Strafzumessung

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts zum Schluss gelangt, dass der alte, vor dem 1. Januar 2007 gültige Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs für sämtliche Taten des Beschuldigten massgeblich sei (Urk. 42 S. 111). Dem kann so nicht zugestimmt werden. Die Vorinstanz hat zwar erkannt, dass der Beschuldigte vor und nach dem 1. Januar 2007 delinquent hat. Sie hat indes unzutreffend ausgeführt, in Anbetracht des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots gelte somit grundsätzlich das alte Recht, wenn sich das neue Recht nicht als milder erweise (a.a.O.). Dies trifft nur für den Raub vor dem 1. Januar 2007 zu (ND 4); für Taten, welche erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts begangen wurden (ND 5), kann nie rückwirkend auf das alte Recht abgestellt werden, denn dies würde bedeuten, jemanden nach einem Gesetz zu beurteilen, das er im Zeitpunkt seiner Tatbegehung nicht kennen musste und das keine Geltung mehr hatte (POPP/BERKEMEIER in: BSK, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 1 zu Art. 2 StGB). Liegen – wie hier – Taten vor und nach Inkrafttreten eines neuen Gesetzes vor, wäre grundsätzlich vielmehr eine getrennte Beurteilung vorzunehmen und schliesslich eine Gesamtstrafe zu fällen (TRECHSEL/PIETH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 5 zu Art. 2 StGB). Da vorliegend beide Raubüberfälle des Beschuldigten als ein Delikt, nämlich als bandenmässiger Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 und 3 StGB, subsumiert wurden und die Vorinstanz ohnehin bei den relevanten Bestimmungen sowohl die alte als auch die neue (gleich gebliebene) Norm zitierte, kommt der Frage des anwendbaren Rechts heute keine weitere Bedeutung mehr zu.

### **E. 4.2**

Zu Recht ist die Vorinstanz von einem Strafraum von 2-20 Jahren Freiheitsstrafe für bandenmässigen Raub ausgegangen (vgl. zur Obergrenze: NIG-GLI/RIEDO in: BSK, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 119 zu Art. 140 StGB). Auch auf ihre theoretischen Erwägungen zur Strafzumessung kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 42 S. 112ff.). Sie zeigte sodann die massgeblichen objektiven und subjektiven Tatkomponenten

zwar korrekt auf, unterliess es jedoch, das Verschulden des Beschuldigten in Worten zu qualifizieren, gelangte indes zu einer Einsatzstrafe von 5,5 Jahren Freiheitsstrafe. Dies erscheint als eher wohlwol-

- 34 - lend. Unter Beachtung des weiten Strafrahmens und im Vergleich zu anderen möglichen Fällen von bandenmässigem Raub – zu denken ist etwa an eine Gang junger Männer, die spontan Gleichaltrigen mit blossen Drohgebärden ein Handy oder ein paar Franken abknüpfen – wiegt das Verschulden des Beschuldigten mit dem Geschworenengericht (KG Urk. 2 S. 131) bereits erheblich. Angesichts der dreisten und professionellen Vorgehensweise der Täter, der kurz hintereinander verübten Überfälle auf Bankfilialen, der hohen erzielten Beute sowie der Traumatisierung der Opfer durch Bedrohung mit einer (zumindest echt wirkenden) Schusswaffe und Fesselung hätte sich für die beiden Delikte gemäss ND 4 und 5 ohne weiteres auch eine höhere Einsatzstrafe von rund 8 Jahren rechtfertigen lassen. Zu berücksichtigen ist indes, dass der Beschuldigte im geschworenen- gerichtlichen Verfahren – und dies bereits unter Beachtung der Straferhöhungs- gründe – mit 6 Jahren Freiheitsstrafe bestraft wurde. Dieser Entscheid wurde sei- tens der Anklagebehörde nicht angefochten, sondern nur vom Beschuldigten (KG Urk. 12/16 S. 3). Somit gilt es – ungeachtet des zwischenzeitlichen Inkrafttretens der schweizerischen StPO – sowohl nach altem als auch nach neuem Recht das Verschlechterungsverbot zu beachten (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 20. November 2014, Nr. 6B\_724/2014, Erw. 1.2.-3.; Art. 391 Abs. 2 StPO/CH). Wäre das geschworenengerichtliche Urteil vom Beschuldigten nicht angefochten worden, wäre es bei den 6 Jahren Freiheitsstrafe geblieben. Unter diesen Um- ständen ist die Wertung der Vorinstanz betreffend Einsatzstrafe nachvollziehbar.

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz hat sich auch zu den persönlichen Verhältnissen des Be- schuldigten, seinen beiden noch zu berücksichtigenden Vorstrafen, seinem Nach- tatverhalten und dem Beschleunigungsgebot bis zum erstinstanzlichen Urteil kor- rekt geäussert. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 42 S. 115 ff., vgl. Urk. 91 S. 21f.). Zu Recht hat die Vorinstanz – richtigerweise wohl deutlich – strafmindernd beachtet, dass sich der Beschuldigte seit den eingeklagten Taten, welche nunmehr rund 8 Jahre zurückliegen (und damit in der Nähe von 2/3 der Verjährungsfrist), wohlverhalten hat (Urk. 42 S. 120, vgl. TRECHSEL/PIETH, a.a.O., N 24 zu Art. 48 StGB resp. Art. 64 al. 8 aStGB, Urk. 91 S. 22). Neu hat sich an der Berufungsverhandlung ergeben, dass der Beschuldigte T.\_\_\_\_\_ inzwischen geheiratet hat und in deren Unternehmung als Berater auf Honorarbasis tätig ist.

- 35 - Daneben ist er – offenbar inoffiziell – nach wie vor für seine Eltern in der Immobili- enbranche tätig (Urk. 89 S. 3). Diese Umstände bleiben ohne Einfluss auf die Strafzumessung. Bezüglich der Frage der Verletzung des Beschleunigungsgebots kommt neu al- lerdings hinzu, dass die Zeitspanne zwischen Eingang des Verfahrens am Ober- gericht im November 2013 und der Berufungsverhandlung im Januar 2015 als et- was zu lange erscheint. Diese Zeit wurde zwar auch genutzt, um das von der Ver- teidigung beantragte neue DNA-Gutachten erstellen zu lassen. Im Wesentlichen beruht die Verzögerung aber auf terminlichen Problemen bei der Vorladung sämt- licher Parteien. Damit liegt zwar keine Verschleppung des Verfahrens vor; ander- seits ist nicht vom Beschuldigten zu verantworten, dass sein Fall gemeinsam mit den beiden Mitbeschuldigten verhandelt wurde, was die Suche nach einem Ver- handlungstermin deutlich erschwert hat und zu einem erheblichen Teil andere De- likte als jene des Beschuldigten betrifft. Wäre er

von Anfang an als Einzeltäter beurteilt worden, läge heute vermutlich seit geraumer Zeit ein rechtskräftiges Urteil vor. Dass dies nicht der Fall ist, mag den Beschuldigten in persönlicher Hinsicht belasten (Urk. 91 S. 22); irgendein äusserer Nachteil ist ihm daraus indessen nicht erwachsen. Insbesondere hatte er bereits lange vor dem erstinstanzlichen Urteil schon 2/3 der auszufällenden Strafe verbüsst, weshalb ihm bei Wohlverhalten kein Strafvollzug mehr erwartet. Insgesamt ist die Strafe unter diesem Titel somit doch leicht zu reduzieren.

#### **E. 4.4**

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ist die von der Vorinstanz ausgefallene Freiheitsstrafe von 6 Jahren auch zweitinstanzlich zu bestätigen. Die leichte Strafreduktion wegen der langen Verfahrensdauer vermag dabei den Umstand, dass an sich eine höhere Einsatzstrafe angezeigt gewesen wäre, nicht aufzuwiegen. Der Anrechnung von insgesamt 1'461 Tagen (= 4 Jahren) erstander Haft und vorzeitigem Strafvollzug seit 22. Februar 2010 steht nichts entgegen.

- 36 -

#### **E. 5**

Zivilforderungen

##### **E. 5.1**

Sowohl zu den theoretischen Überlegungen bezüglich adhäsionsweise geltend gemachter Zivilforderungen als auch zu den einzelnen Forderungen der Privatklägerschaft kann vollumfänglich auf die umfassenden und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 42 S. 120ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

##### **E. 5.2**

Der zugesprochene Schadenersatz sowie die Genugtuungssummen sind hinreichend belegt resp. angesichts der Schwere der Taten ohne weiteres angemessen. Diese wurden von der Verteidigung denn auch nicht substantiiert bestritten (Urk. 19/5 S. 26, Urk. 91 S. 22). Insoweit Beträge vor Vorinstanz nicht (vollständig) zugesprochen wurden, blieb dies von der Privatklägerschaft unangefochten und kann nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). Im Übrigen entspricht die Regelung der Zivilforderungen durch die Vorinstanz in allen Teilen jener, welche bereits im (für I. \_\_\_\_\_ rechtskräftigen) Geschworenengerichtsurteil vom 5. Februar 2010 getroffen wurde (KG Urk. 2 S. 152ff.), sodass diesbezüglich keine widersprüchlichen Anordnungen entstehen können.

##### **E. 5.3**

Einzig zur Forderung der E. \_\_\_\_\_ in ND 5 ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass im geschworenengerichtlichen Verfahren beschlossen wurde, die beim Beschuldigten und I. \_\_\_\_\_ je sichergestellten € 3'225.- nach Abschluss des Verfahrens der E. \_\_\_\_\_ zurückzuerstatten, wodurch deren Schadenersatzanspruch von Fr. 10'000.- dementsprechend reduziert würde (KG Urk. 2 S. 148). Die Vorinstanz erwähnt dies zwar auch, allerdings nur betreffend den Anteil des Beschuldigten (Urk. 42 S. 127). Insoweit diese (beiden) Beträge der E. \_\_\_\_\_ somit bereits rückerstattet wurden resp. noch werden, steht den Beschuldigten daher eine entsprechende Einrede zur Verfügung.

#### **E. 6**

Einziehungen Wie eben erwähnt, wurden beim Beschuldigten und seinen Mittätern verschiedene Barwerte sichergestellt und eingezogen. Hierzu kann vollumfänglich auf die zu-

- 37 - treffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 42 S. 128f.), die – im Falle eines Schuldspruchs – auch nicht weiter angefochten wurden (Urk. 19/5 S. 25, Urk. 91 S. 23). Auch diese Anordnungen entsprechen in allen Teilen dem Beschluss des Geschworenengerichts vom 5. Februar 2010 (KG Urk. 2 S. 157).

## **E. 7**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und jener der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

### **E. 7.1**

Erste Instanz

#### **E. 7.1.1**

Die Vorinstanz hat zutreffend gesehen, dass das vorliegende Verfahren zunächst gegen drei Beschuldigte (den Beschuldigten, I. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_) geführt wurde und das Urteil des Geschworenengerichts vom 5. Februar 2010 hinsichtlich I. \_\_\_\_\_ inklusive Kostenaufgabe rechtskräftig geworden ist. Sodann stellte die Vorinstanz die folgende Aufstellung des Kostenanteils des Beschuldigten des Verfahrens DG120032 an den Gesamtkosten: bisherige amtliche Verteidigung A. \_\_\_\_\_ Fr. 100'233.20 Gerichtsgebühr Geschworenengericht Fr. 14'000.– Gutachten Fr. 960.55 Zeugenentschädigung Fr. 180.– Untersuchungskosten Fr. 3'516.10 Unentgeltlicher Rechtsbeistand Fr. 1'748.85 Diese Aufstellung ist nicht zu beanstanden. Anzumerken ist, dass es sich bei den Positionen Gerichtsgebühr Geschworenengericht, Gutachten, Zeugenentschädigung sowie unentgeltlicher Rechtsbeistand (der Privatklägerin C. \_\_\_\_\_) jeweils um einen Drittel des Gesamtbetrages handelt, da diese Kosten gleichmässig auf die drei damaligen Beschuldigten aufzuteilen waren. Die entsprechende Kostenaufstellung der Vorinstanz in Dispositivziffer 6 ist nicht angefochten worden und damit rechtskräftig. Zu ergänzen ist sie der Vollständigkeit halber noch mit der Entschädigung für die amtliche Verteidigung im vorinstanzlichen Verfahren, welche mit Ergänzungsurteil vom 30. August 2013 auf Fr. 13'078.30 festgesetzt wurde (Urk. 35). Die Kostenaufstellung präsentiert sich somit wie folgt:

- 38 - Fr. 14'000.– Gerichtsgebühr Geschworenengericht Fr. 3'516.10 Untersuchungskosten Fr. 960.55 Gutachten Fr. 180.– Zeugenentschädigung Fr. 1'748.80 unentgeltlicher Rechtsbeistand Fr. 100'233.20 amtliche Verteidigung (bereits verrechnet) amtliche Verteidigung für Verfahren vor Bezirksgericht Winterthur Fr. 13'078.30 (festgesetzt mit Ergänzungsurteil vom 30.08.13) Fr. 133'716.95 Total Zutreffend hat die Vorinstanz zudem erkannt, dass die Gerichtsgebühr für ihr Verfahren ausser Ansatz zu fallen hat (Rückweisung durch das Kassationsgericht).

#### **E. 7.1.2**

Sodann auferlegte die Vorinstanz die Anteile an den Kosten der Untersuchung und des geschworenengerichtlichen Verfahrens (Dispositiv-Ziff. 6.) dem Beschuldigten und rechnete die beim Beschuldigten eingezogenen Vermögenswerte (Fr. 2'090.–) bzw. seinen Anteil (1/3 von Fr. 2'395.30 = Fr. 798.40) darauf an (Dispositiv-Ziffer 7. Absatz 1). Dies ist ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Dasselbe gilt für die Auferlegung der Kosten der amtlichen Verteidigung bis zum Geschworenengerichtsurteil sowie den Kostenanteil für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_, welche zwar einstweilen auf die Gerichtskasse genommen wurden, jedoch unter Vorbehalt einer Nachforderung (a.a.O. Absatz 2). Folgerichtig wurden die Kosten der amtlichen Verteidigung für das vorinstanzliche Verfahren sodann (definitiv) auf die Gerichtskasse genommen (a.a.O. Absatz 3), was rechtskräftig ist. Dispositiv-Ziff. 7. des angefochtenen Urteils ist daher auch im Übrigen zu bestätigen.

### **E. 7.1.3**

Zu bestätigen und nicht substantiiert angefochten ist sodann die solidarische Verpflichtung des Beschuldigten, Fürsprecher Y1.\_\_\_\_\_ für die Vertretung der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ eine Prozessentschädigung von Fr. 8'068.70 zu bezahlen. Dispositiv-Ziff. 8.b) des vorinstanzlichen Dispositivs ist zu bestätigen.

- 39 -

## **E. 7.2**

Berufungsverfahren

### **E. 7.2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren gegen den Beschuldigten ist in Anwendung von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 4'000.– anzusetzen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie jene der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ hingegen sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 2. Dezember 2014, Nr. 6B\_123/2014 Erw. 6). Für ein sofortiges und definitives Abschreiben der vom Beschuldigten zu tragenden Kosten besteht – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 19/5 S. 26) – beim nicht völlig mittellosen Beschuldigten (Urk. 19/2 S. 4f.) keinerlei Anlass. Seiner finanziellen Situation kann auch noch beim Bezug der Kosten hinreichend Rechnung getragen werden.

### **E. 7.2.2**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, reichte dem Gericht für das Berufungsverfahren eine Honorarnote über total Fr. 14'163.90 ein (Urk. 78 und 84), wobei der unterschiedliche Ansatz von Fr. 200.–/Std. resp. Fr. 220.–/Std. ab 1.1.2015 bereits berücksichtigt wurde. Dabei wurden zwar geschätzte 3,5 Stunden für die mündliche Urteilseröffnung (inkl. Weg) eingesetzt, welche schliesslich nicht stattfand. Andererseits fehlt in der Aufstellung der Verteidigung das Studium des obergerichtlichen Urteils, was etwa diesem Aufwand entsprechen dürfte. Somit erscheint der geltend gemachte Betrag als insgesamt angemessen. Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ ist demgemäss als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten im Berufungsverfahren für seine ausgewiesenen

Aufwendungen und Auslagen mit Fr. 14'163.90 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 40 -

### **E. 7.2.3**

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ macht für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Eingabe vom 19. Dezember 2014 (Urk. 76) ein Honorar von Fr. 657.30 geltend (Urk. 83), was als angemessen erscheint. Da diese Aufwendungen sowohl den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ als auch H.\_\_\_\_\_ betreffen, ist beiden die Hälfte des Betrags zuzurechnen. Rechtsanwältin lic. iur. Y2.\_\_\_\_\_ ist im vorliegenden Verfahren somit mit Fr. 328.65 aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

### **E. 7.2.4**

Schliesslich verlangt der erbetene Vertreter der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ eine Entschädigung von Fr. 1'832.20 für das Berufungsverfahren bei einem Stundenansatz von Fr. 250.– (Urk. 81-82). Nachdem sich dieser Aufwand wiederum auf den Beschuldigten und H.\_\_\_\_\_ bezieht und zudem als angemessen erscheint, ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ die Hälfte des verlangten Betrags, mithin Fr. 916.10 als Prozessentschädigung zu bezahlen.

- 41 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 20. Juni 2013 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1.-4. ... 5.a) Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 23. Januar 2007, vom 13. Juni 2007 sowie vom 6. November 2008 (HD act. 12/25-27, 12/11 und 12/19) beschlagnahmten und noch nicht aus der Beschlagnahme entlassenen Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft sowie nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens gegen H.\_\_\_\_\_ (Verfahren DG120024) zur gutscheinenden Verwendung/Vernichtung überlassen [gemäss Urk. 51]. 5.b-d) ... 6. Die vom Geschworenengericht des Kantons Zürich im Urteil vom 5. Februar 2010 festgelegten Kosten werden bestätigt. Auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ entfällt folgender Anteil: Fr. 14'000.– Gerichtsgebühr Geschworenengericht Fr. 3'516.10 Untersuchungskosten Fr. 960.55 Gutachten Fr. 180.– Zeugenentschädigung Fr. 1'748.80 unentgeltlicher Rechtsbeistand Fr. 100'233.20 amtliche Verteidigung (bereits verrechnet) amtliche Verteidigung für Verfahren vor Bezirksgericht Winterthur Fr. 13'078.30 (festgesetzt mit Ergänzungsurteil vom 30. August 2013) Fr. 133'716.95 Total Die Gerichtsgebühr für die Fortsetzung des Verfahrens am Bezirksgericht Winterthur fällt ausser Ansatz.

### **E. 8**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ für anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren Fr. 916.10 zu bezahlen.

### **E. 9**

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv (vorab per Fax) an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – Fürsprecher Y1.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ – Rechtsanwältin lic. iur. Y2.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ – die folgenden Privatkläger: – G.\_\_\_\_\_ – D.\_\_\_\_\_ – E.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_ Versicherungen (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird

- 45 - diesen Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – Fürsprecher Y1. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ – Rechtsanwältin lic. iur. Y2. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin C. \_\_\_\_\_ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten.

#### **E. 10**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 46 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 23. Januar 2015  
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.